

## **7. Konferenz**

# **Die EWIV in der europäischen Kooperationspraxis**

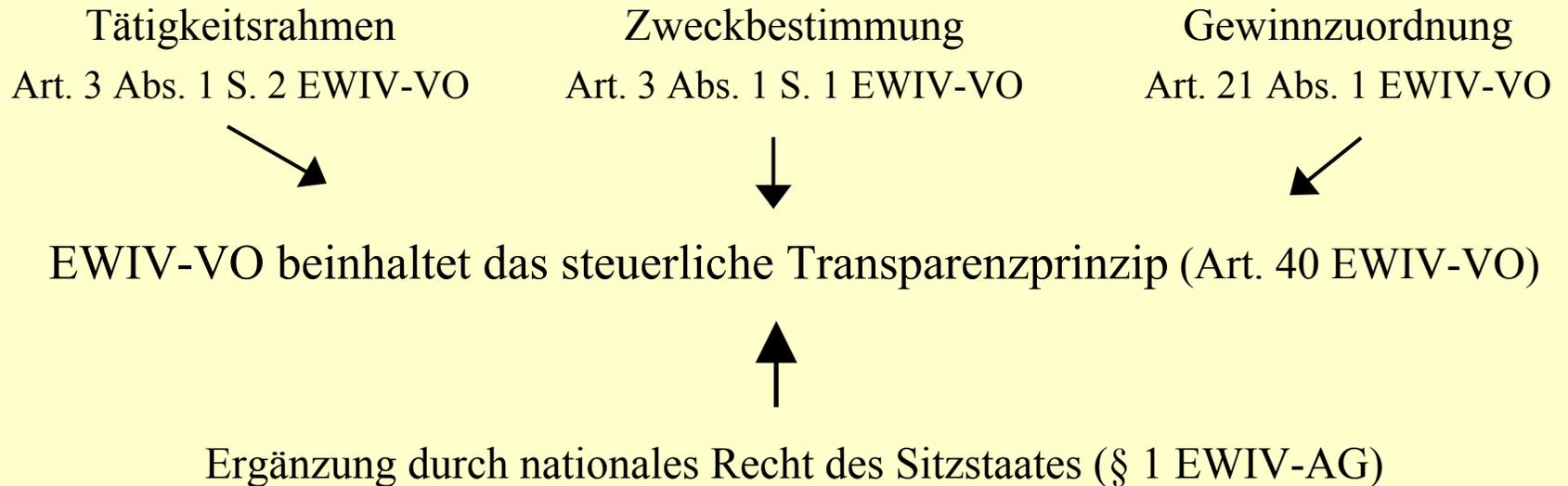
## **Aktuelle Aspekte der internationalen und nationalen Besteuerung der EWIV**

# **Gliederung**

- 1 Grundlagen der Besteuerung**
  - 1.1 Transparenzprinzip**
  - 1.2 Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der EWIV**
  - 1.3 Rückstellungen**
  - 1.4 Einkunftsart**
    - 1.4.1 Hilfstätigkeiten**
    - 1.4.2 Einkunftsart im Rahmen der Hilfstätigkeit**
    - 1.4.3 Einkunftsart bei Überschreitung der Hilfstätigkeit**
  
- 2 Umsatzsteuer**
  - 2.1 EWIV als Unternehmer im Rahmen des UStG**
  - 2.2 Steuerbarkeit der Leistungen**

# 1 Grundlagen der Besteuerung

## 1.1 Transparenzprinzip



- Folge:**
- keine Unternehmensbesteuerung der EWIV, sondern Besteuerung bei den einzelnen Mitgliedern
  - evtl. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Grundsteuer, Erbschaftsteuer

## 1.2 Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der EWIV

### § 1 EWIV-AG:

- GoB, §§ 238-263 HGB
- Jahresabschluss = Bilanz und GuV, § 242 Abs. 3 HGB
- grundsätzlich keine Steuerbilanz bei reinen Hilfsgesellschaften  
→ nur bei Überschreitung des Tätigkeitsrahmens
- Besteuerungsgrundlage, §§ 179, 180 Abs. 2 AO
- Bildung von Rückstellungen nach den Vorschriften des HGB möglich
- Bildung von stillen Rücklagen (werden formell in der Handelsbilanz nicht ausgewiesen; z.B. Teilwert eines Aktivpostens ist höher als der Bilanzansatz oder Teilwert eines Passivpostens liegt unter dem Bilanzansatz)
- die Nutzung der steuerlichen Rücklagenbildung nur bei Aufstellung einer Steuerbilanz
- §§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2 AO nur bei Überschreitung des Tätigkeitsrahmens

## Bilanzierungspflicht

§ 6 EWIV-AG: Geschäftsführer ist verpflichtet Bücher zu führen und den Jahresabschluss aufzustellen

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen B. Umlaufvermögen C. Rechnungsabgrenzungsposten	A. Eigenkapital B. Rückstellungen C. Verbindlichkeiten D. Rechnungsabgrenzungsposten
Bilanzsumme	Bilanzsumme

## 1.3 Rückstellungen

- Rückstellungen müssen gebildet werden für:
  - ungewisse Verbindlichkeiten,
  - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
  - im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden,
  - im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
  - Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtungen erbracht werden
- Rückstellungen dürfen gebildet werden für:
  - im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die im folgenden Geschäftsjahr nach Ablauf von drei Monaten bis zum Jahresende nachgeholt werden,
  - bestimmte andere Aufwendungen, insb. für Großreparaturen i.S.d. § 249 Abs. 2 HGB

## 1.4 Einkunftsart

### 1.4.1 Hilfstätigkeiten

- **Hilfstätigkeiten liegen vor, sofern der Tätigkeitsrahmen nicht überschritten wird, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 EWIV-VO**
- keine Definition des Hilfstätigkeitsbegriffs in EWIV-VO
- Tätigkeitsrahmen wird nur durch Tätigkeitsverbot konkretisiert
- Beispiele für Hilfstätigkeiten:
  - gemeinsame Forschungsaktivitäten
  - Einkaufs- und Verkaufsgemeinschaft
  - Transport- und Lagergemeinschaft
  - Inkassogemeinschaft
  - gemeinsame Ausschreibung und Durchführung von Großprojekten
- Begriffsdefinition = Aufgabe der Rechtsprechung?!

## 1.4.2 Einkunftsart im Rahmen der Hilfstätigkeit

### Mitunternehmerschaft bei EWIV ?

grds. **NEIN!**

#### keine Beteiligung am allg. Wirtschaftsleben

- EWIV ausschließlich gegenüber ihrem Mitglied tätig
- keine eigenen Leistungen am Markt

#### keine Gewinnerzielungsabsicht

- Art. 3 Abs. 1, 2. Halbs. EWIV-VO
- Cost-Center (Büro-, Lager-, Labor-, Werbegemeinschaft etc.)

EWIV erbringt ausschließlich Hilfstätigkeiten für Ihre Mitglieder → = Cost-Center



Ergebnis der EWIV ist **negativ** und wird bei den Mitgliedern in Rahmen ihrer gewerblich oder beruflichen Haupttätigkeit als Betriebsausgabe erfasst

### 1.4.3 Einkunftsarten bei Überschreitung der Hilfstätigkeit

- § 1 EWIV-AG: EWIV = OHG-Vorschriften anwendbar
- Rechtsfolge:  
Gesellschafter erzielen Einkünfte als freiberufliche oder gewerbliche MU bei Tätigkeitsüberschreitung  
(§ 18 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG oder § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
- beschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 EStG → Territorialitätsprinzip
- echte Mitunternehmerschaft führt zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung gem. § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO
- echte Mitunternehmerschaft mit dt. Betriebsstätte führt bei gewerblicher Betätigung zur Gewerbesteuerpflicht

## 2 Umsatzsteuer

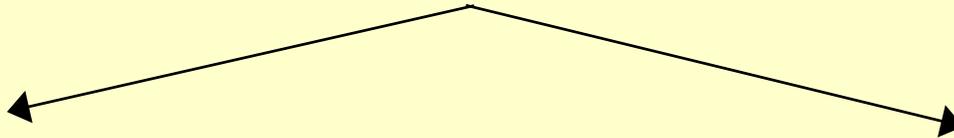
### 2.1 EWIV als Unternehmer im Rahmen des UStG

- Voraussetzungen der deutschen Umsatzsteuerpflicht: Unternehmereigenschaft
  1. gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
  2. nachhaltige Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht
  3. selbständige Tätigkeit: eigene Verantwortung und eigene Rechnung
- ⇒ nach deutschem USt-Recht besitzt die EWIV Unternehmereigenschaft (BMF-Schreiben vom 15.11.1988 - IV C 5 - S 1316 - 67/88)
- bei Vorbereitungshandlungen kann EWIV bereits Unternehmer sein, ggf. Vorsteuerabzugs möglich

## 2.2 Steuerbarkeit der Leistungen

- Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 UStG)
  1. zwei Beteiligte (Leistungsempfänger + Leistender)
  2. Leistung steht Gegenleistung (Entgelt) gegenüber
  3. Leistungen sind miteinander innerlich verbunden (innerliche Verknüpfung)

### Leistungsaustausch bei EWIV



#### Innenverhältnis

= **kein** steuerbarer Leistungsaustausch  
bei Kapitaleinlagen und  
Kostendeckungsbeiträgen

= steuerbarer Leistungsaustausch liegt vor,  
wenn der leistende Unternehmer aufgrund  
einer erkennbaren Gegenleistung leistet

#### Außenverhältnis

= steuerbar